Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . 4

Einleitung . . . 5

1 Rechtliche Rahmenbedingungen . . . 8
- 1.1 Einleitung . . . 8
- 1.2 Schulbegleitung bei Kindern mit seelischer Behinderung . . . 9
- 1.3 Schulbegleitung bei Kindern mit körperlicher und geistiger Behinderung . . . 10
- 1.4 Die Bedeutung der Bedingungen vor Ort . . . 11
- 1.5 Vom Antrag bis zum Einsatz: eine Übersicht . . . 11

2 Anträge von Eltern auf Bewilligung eines Schulbegleiters . . . 12

3 Schulische Stellungnahmen . . . 17
- 3.1 Schulische Stellungnahmen zur Beantragung eines Schulbegleiters . . . 17
- 3.2 Schulische Stellungnahmen bei Verlängerungsanträgen . . . 17

4 Schulleitung, Lehrer und Schulbegleiter: der Wert transparenter Strukturen . . . 20
- 4.1 Einleitung . . . 20
- 4.2 Vereinbarungen zur Qualitätssicherung: unverzichtbare Bestandteile . . . 20
- 4.3 Lehrer und Schulbegleiter: Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen . . . 22
- 4.4 Fließende Übergänge bewusst machen und individuelle Regelungen finden . . . 23

5 Lehrer und Schulbegleiter: Rollenklärungen . . . 25
- 5.1 Einleitung . . . 25
- 5.2 Methoden zur Rollenklärung . . . 25

6 Lehrer und Schulbegleiter: pädagogische Überzeugungen klären . . . 33
- 6.1 Einleitung . . . 33
- 6.2 Pädagogische Überzeugungen abgleichen . . . 33

7 Einen gemeinsamen Alltag beginnen . . . 35
- 7.1 Den Einstieg erleichtern . . . 35
- 7.2 Informationen zugänglich machen . . . 36

8 Ziele festlegen und Routinen etablieren . . . 43
- 8.1 Die Arbeit des Schulbegleiters im Förderplan . . . 43
- 8.2 Die Festschreibung von Routinen . . . 47

9 Alltags-Tücken kennen und umgehen . . . 50
- 9.1 Die Tücke im Detail . . . 50
- 9.2 Systematische Kontrollmöglichkeiten . . . 55
  - 9.2.1 Abhängigkeiten kontrollieren . . . 55
  - 9.2.2 Die Autonomieentwicklung im Blick behalten . . . 57

10 Prävention und Klärung von Konflikten . . . 58
- 10.1 Reflexionsanstöße zur Prävention von Konflikten . . . 58
- 10.2 Teamprozesse begleiten . . . 60

Literatur . . . 62

VORSCHAU

netzwerk lernen

zur Vollversion

© Persen Verlag

Einleitung

Begriffe

Integrationshilfen, Nachgehende Hilfen, Inklusionshelfer, Unterrichtshelfer, Schulbegleiter und Teilhabeassistenten: Alle diese Begriffe bezeichnen eine Berufsgruppe, die seit einigen Jahren zunehmend stärker in deutschen Klassenzimmern präsent ist. In diesem Band sprechen wir meist von Schulbegleitern oder Teilhabeassistenten und meinen damit Personen, die Kinder mit Behinderungen oder schwerwiegenden seelischen Beeinträchtigungen in der Schule unterstützen.

Ausbildung

Schulbegleiter ist kein Ausbildungsberuf. Inwieweit Schulbegleiter über Basisqualifikationen verfügen müssen, entscheiden die Anstellungs- und Maßnahmenträger. Schulbegleiter sind mitunter ungelernte Kräfte, die im privaten Kontext Erfahrungen mit Menschen mit Behinderungen haben. Es kann sich um sehr junge Menschen handeln, die vor Beginn ihrer Berufsausbildung Erfahrungen im sozialen Bereich sammeln möchten. Andere entscheiden sich gegen Ende ihrer Berufslaufbahn noch einmal dazu, mit Kindern und Jugendlichen arbeiten zu wollen. Für Absolventen von Erzieher- oder Heilerziehungspflegeschulen ist eine Tätigkeit als Schulbegleiter oft ein erster praktischer Einstieg ins Berufsleben. Einige Schulbegleiter, die noch nicht so lange in Deutschland leben, haben in ihren Herkunftsländern Abschlüsse als Lehrer oder Erzieher erworben und können wegen Sprachbarrieren oder rechtlichen Vorgaben oftmals in Deutschland nicht als solche tätig werden.

Entwicklung von Schulbegleitung

In Deutschland arbeiten Schulbegleiter in größerer Anzahl erst seit den 1990er-Jahren. Andere Länder wie die USA blicken auf sehr lange Erfahrungen in der Arbeit mit sogenannten „Paraprofessionals“ oder „Paraeducators“ zurück (vgl. Rumpler 2004, 140; Dworschak 2010, 131; Beck u. a. 2010, 244). Ihre Anzahl ist im deutschen Schulsystem in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen (vgl. Mays u. a. 2014, 75; Dworschak 2014, 151). Damit wachsen an vielen Orten die personellen Ressourcen zur Optimierung der Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen.

Herausforderungen für Lehrer

Diese personellen Ressourcen sinnvoll zu nutzen stellt allerdings für Lehrer eine Herausforderung dar. In vielen Gesprächen mit Kollegen kristallisieren sich z. B. folgende Herausforderungen und Probleme heraus:

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des „neuen Systems“ sind vielen Kollegen, die noch nie mit Schulbegleitern zu tun hatten, unklar und sie lassen sich auch nicht so einfach erschließen. Das ist für viele irritierend und ärgerlich, denn einerseits betreffen sie den Kernbereich ihrer beruflichen Kompetenz – den Unterricht. Andererseits basieren die rechtlichen Grundlagen der Arbeit von Schulbegleitern nicht auf dem Schulgesetz und Landesrecht, sondern auf gesetzlichen Regelungen auf Bundesebene.

Der Auftrag von Schulbegleitern ist in den rechtlichen Grundlagen – aus guten Gründen – offen formuliert. Damit ergibt sich auf lokaler Ebene die Aufgabe, immer wieder neu zu klären, was ein Schulbegleiter bezogen auf ein Kind leisten soll und darf.

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Einleitung

Schulbegleitung als Einzelfallmaßnahme der Eingliederungshilfe

Der Anspruch auf Schulbegleitung resultiert nicht einfach aus der Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarfen an der Förderschule die personellen Bedingungen vorfinden, die sie benötigen. In – im Vergleich zur Regelschule – kleineren Klassen werden sie von Förderschullehrern und/oder sonderpädagogisch weitergebildetem Personal unterrichtet.

Die jeweiligen Schulträger sind für sächliche Ressourcen zuständig, insbesondere z. B. für ein Schulgebäude, das auch Kindern mit Behinderungen zugänglich ist. Nur wenn Kinder einen Unterstützungs- und Betreuungsbedarf haben, der so nicht gedeckt werden kann, kommt die Eingliederungshilfe in Betracht (vgl. Dworschak 2012, 3).

Rechtliche Grundlagen im Überblick

Die Regelungen sind bundesweit gleich und basieren im Wesentlichen auf folgenden Gesetzen:

§ 35a SGB VIII:
Hier geht es um die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

§ 2 SGB IX:
Hier geht es um die Frage, wie Behinderung verstanden wird.

§ 53 SGB XII:
Hier geht es darum, wer leistungsberechtigt ist und was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist.

§ 54 SGB XII:
Hier geht es insbesondere um den Einbezug der Hilfen zur angemessenen Schulbildung in die Leistungen der Eingliederungshilfen.

§ 12 der Eingliederungshilfe VO Schulbildung:
Hier geht es um die Konkretisierung der Hilfen zur angemessenen Schulbildung.

Differenzierung zwischen körperlicher und geistiger Behinderung bzw. seelischer Behinderung

Betrachtet man die Regelungen im Detail, ist eine Differenzierung besonders wichtig.
Die Unterscheidung in:

1. die Gruppe der Kinder mit seelischer Behinderung
2. die Gruppe der Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung

Ob das Kind zu einer dieser Gruppen gehört und ihm deshalb eine Teilhabeassistenz unter den konkreten Bedingungen bewilligt wird, ist Ergebnis einer Prüfung und lässt sich nicht einfach aus einer vorhandenen Beeinträchtigung oder Behinderung ableiten. Der Prozess der Prüfung durch das Jugendamt bzw. Sozialamt wird in den folgenden Kapiteln genauer erläutert.

Wichtig ist dabei, inwieweit die Kinder unter dem Gesichtspunkt des Sozialgesetzes als körperlich, geistig oder seelisch behindert anzusprechen sind. Pädagogische und schulrechtliche Begriffe lassen sich nicht eins zu eins in sozialrechtliche übersetzen, es gibt aber durchaus Verbindungslinien.

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

© Persen Verlag

1.4 Die Bedeutung der Bedingungen vor Ort

Wie weiter oben deutlich wurde, sind die Gesetzesgrundlagen bundeseinheitlich und die Eckpunkte, was von wem nach welchen Indikatoren geprüft werden muss, gesetzlich festgelegt. Wie diese Strukturen in Routineabläufe eingepflegt wurden, kann sich in den einzelnen Sozial- und Jugendämtern aber unterscheiden. In manchen Bundesländern gibt es Arbeitshilfen oder Handreichungen (vgl. z. B. Hessischer Städtetag (Hg.) o. J.; Modellprojekt (Hg.) 2007). Manche Sozial- oder Jugendämter geben überdies lokale Informationen bzw. Hinweise zu gewünschten Formalitäten (wie Formulare für schulische Stellungnahmen) heraus (vgl. z. B. Stadt Koblenz (Hg.) 2008). Es erscheint wichtig, sich über diese lokalen Bedingungen vor Ort auf dem Laufenden zu halten, weil das System Schulbegleitung sich aktuell sehr dynamisch verändert. Mit dieser Einschränkung stellt sich der Weg vom Antrag bis zur Einstellung eines Teilhabeassistenten wie im folgenden Unterkapitel beschrieben dar.

1.5 Vom Antrag bis zum Einsatz: eine Übersicht

Verfahrensweg bei körperlicher und geistiger Behinderung (§ 54 SGB XII)	Art der Beteiligung der Schule	Verfahrensweg bei seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
Antrag der Sorgeberechtigten	Der Antrag bezieht sich auf schulische Settings. Deshalb erscheint eine Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus bereits auf dieser Stufe sinnvoll.	Antrag der Sorgeberechtigten
–	–	Ärztliches Gutachten nach ICD-10[1]
Schulische Stellungnahme bzw. Schulbericht	Schule berichtet über die Notwendigkeit einer Assistenz aus ihrer Sicht.	Schulische Stellungnahme bzw. Schulbericht und Stellungnahmen und Berichte der Eltern
Zusendung eines ärztlichen Gutachtens bzw. Vorstellung beim Gesundheitsamt	–	–
–	Rückfragen an die Schule können erfolgen.	Weitere anamnestische Erhebungen durch den Jugendhilfeträger
Prüfung, ob die Hilfe rechtmäßig, notwendig und geeignet ist	Rückfragen an die Schule können erfolgen.	Prüfung, ob die Hilfe rechtmäßig, notwendig und geeignet ist (Prüfung der schulischen Teilhabebeeinträchtigung; Entscheidung über Anspruch und Ausgestaltung der Hilfe)
Entscheidung über Gewährung der Hilfe	–	Entscheidung über Gewährung der Hilfe
i. d. R.: Auftrag an einen freien Träger, die Maßnahme personell umzusetzen	Kooperation mit der Schule bezogen auf Bedingungen vor Ort	i. d. R.: Auftrag an einen freien Träger, die Maßnahme personell umzusetzen

[1] Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision (weltweit anerkanntes Diagnoseklassifikationssystem der Medizin, herausgegeben von der Weltgesundheitsorganisation)

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

2 Anträge von Eltern auf Bewilligung eines Schulbegleiters

In der Praxis kommen aufgrund der Komplexität der Rechtslage sehr viele zeitraubende und für alle Beteiligten belastende Fehler vor. Um das zu vermeiden, ist es wichtig, dass die mit der Beratung von Eltern befassten Berufsgruppen im Blick haben, welche Informationen seitens der Behörden wichtig sind. Was also sollte ein Antrag enthalten, damit er zügig bearbeitet werden kann? Es lassen sich zwei Aspekte unterscheiden:

1. Der Antrag muss alle wesentlichen biografischen Eckdaten enthalten.
2. Der Antrag muss Informationen enthalten, die sich auf den Anwendungsbereich des Gesetzes beziehen. Diese unterscheiden sich, wie oben ausgeführt, danach, ob ein Antrag beim Sozial- oder beim Jugendamt gestellt wird (SGB VIII oder SGB XII).

Die folgenden drei Checklisten erleichtern es Ihnen zu prüfen, ob alle wesentliche Daten enthalten sind:

Checkliste 1: Wesentliche Informationen bezogen auf biografische Eckdaten

Checkliste 2: Wesentliche Informationen bezogen auf den Anwendungsbereich SGB VIII 35a (seelische Behinderung)

Checkliste 3: Wesentliche Informationen bezogen auf den Anwendungsbereich SGB XII, §§ 53/54 (körperliche/geistige Behinderung)

VORSCHAU

netzwerk lernen

zur Vollversion

© Persen Verlag

Checkliste 2: ✓
Wesentliche Informationen bezogen auf den Anwendungsbereich SGB VIII 35a (seelische Behinderung)

- ☐ Absender
- ☐ Name und Geburtsort des Kindes
- ☐ Empfänger
- ☐ Hinweis, dass Schulbegleiter/Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Form eines Schulbegleiters für die Schule beantragt wird
- ☐ Umfang der Unterrichtsstunden, die beantragt werden
- ☐ Beschreibung der psychischen und physischen Befindlichkeit des Kindes
- ☐ Hinweis, wann welche Diagnose gestellt wurde
- ☐ Hinweis, welche Therapien bereits gemacht bzw. begonnen wurden
- ☐ Wenn möglich: Hinweis, ob sozialrechtlich (§ 2 Abs. 1 SGB IX) eine Behinderung vorliegt
- ☐ Hinweis, dass es sich um eine seelische Behinderung handelt
- ☐ Wenn möglich: Hinweis, welche Diagnose nach ICD-10 vorliegt
- ☐ Hinweis, welche Schule besucht werden soll
- ☐ Hinweis, dass das Kind vor diesem Hintergrund Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a hat, wozu ambulante Hilfe und ein Integrationshelfer in der Schule zählt
- ☐ Hinweis, dass ein Integrationshelfer eine geeignete Maßnahme darstellt, um die aus der Beeinträchtigung erwachsenden Nachteile aufzufangen
- ☐ Zeitpunkt, wann die Maßnahme beginnen soll
- ☐ Hinweis auf Anlagen, insbesondere Entwicklungsberichte vorschulischer oder schulischer Einrichtungen sowie ärztliche und sonderpädagogische Gutachten

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

© Persen Verlag

4 Schulleitung, Lehrer und Schulbegleiter: der Wert transparenter Strukturen

4.1 Einleitung

Durch die eingangs skizzierte Problematik, dass Schulbegleiter zwar in der Schule arbeiten, aber eine Maßnahme der Eingliederungshilfe darstellen, entsteht eine komplexe Struktur der Zuständigkeiten. Für die Schulleiter gehören Schulbegleiter zunächst nicht zu ihrem Kollegium. Lehrer kennen ihren Dienstweg: Schulbegleiter kommen darin zunächst nicht vor. Es ist deshalb unerlässlich, auf der Grundlage der bestehenden Bedingungen vor Ort transparente Strukturen zu schaffen. Nur so ist es möglich, dass Lehrkräfte und Schulbegleiter im Sinne des Kindes zusammenarbeiten und im Konfliktfall Lösungen entwickeln können.

Der Verband Sonderpädagogik hat bereits im Jahre 2006 in einer Handreichung vorgeschlagen, dass Schulen zur Qualitätssicherung der Arbeit von Integrationshelfern schriftliche Vereinbarungen abschließen, die den Beteiligten eine gewisse Verhaltenssicherheit garantieren (Verband Sonderpädagogik e.V. (Hg.) 2006). An diese Handreichung angelehnt versammelt das folgende Kapitel 4.2 wesentliche Inhalte, die eine solche Vereinbarung enthalten sollte, damit es zu transparenten Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Teilhabeassistenten (bzw. deren Anstellungsträgern) kommen kann.

Die Feinstruktur einer Arbeit im Klassenzimmer kann ein solcher Kooperationsvertrag allerdings kaum abbilden. Deshalb richtet das darauf folgende Kapitel 4.3 den Blick auf die Abgrenzung von Tätigkeitsfeldern von Lehrern und Schulbegleitern.

Die Aufgaben von Schulbegleitern werden aus den Aufgaben der Eingliederungshilfe abgeleitet. Die Grenze ihres Aufgabengebiets ist definiert durch das Aufgabenprofil von Lehrkräften. Dass diese Abgrenzung nicht so einfach ist, wird durch die sehr unterschiedlichen Praxen und eine Vielzahl von Gerichtsurteilen belegt, die in diesen Zusammenhang gehören. Das Kapitel 4.3 folgt der Handreichung des Hessischen Städtetages (Hessischer Städtetag (Hg.) o. J.) und wurde nur mit wenigen Details ergänzt.

In der Praxis stellen sich vermeintlich deutliche Grenzen der Aufgabenbereiche allerdings als fließende Übergänge dar. Deshalb befasst sich Kapitel 4.4 mit Möglichkeiten, diese in den Blick zu nehmen und so bearbeitbar werden zu lassen.

VORSCHAU

4.2 Vereinbarungen zur Qualitätssicherung: unverzichtbare Bestandteile

Die Diskussion, wie sich Vereinbarungen treffen lassen, um die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Schulen festzuschreiben und so transparente Strukturen zu entwickeln, wird an vielen Orten und in unterschiedlichen Foren geführt. Bereits 2006 hat der Verband Sonderpädagogik des Landes Nordrhein-Westfalen eine gute Übersicht vorgelegt (vgl. Verband Sonderpädagogik e.V. (Hg.) 2006). Vielleicht ist es mancherorts möglich, diese Vorschläge direkt zu übernehmen. Die Verhältnisse vor Ort sind allerdings, auch wenn man nur Förderschulen in den Blick nimmt, sehr unterschiedlich. Deshalb möchte ich im Folgenden lediglich einige Anregungen geben, welche Aspekte bei der Erarbeitung eines Kooperationsvertrages zu bedenken sind.

netzwerk lernen
zur Vollversion

© Persen Verlag

Regelungen zur Qualitätssicherung

Vereinbarungen über Regelungen zur Qualitätssicherung sind wichtige Bestandteile eines Kooperationsvertrages. Dabei kann es sich z. B. um Vereinbarungen zu regelmäßigen Gesprächen, zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen oder zu bevorzugten Wegen der Kommunikation mit Eltern oder externen Therapeuten handeln.

4.3 Lehrer und Schulbegleiter: Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen

Zu den Aufgaben des Schulbegleiters gehören:	Zu den Aufgaben des Schulbegleiters gehören nicht:
Pflegerische Hilfen • Unterstützung beim Toilettengang und der Körperhygiene generell (z. B. Duschen, Waschen, Händewaschen, Monatshygiene) • Versorgung mit Windeln • Lagerung • Transport mit dem Rollstuhl • Unterstützung bei der Bewegung mit Hilfsmitteln (Stehbretter, Rollatoren etc.)	• Ergänzung und/oder Vertiefung des Lernstoffs • Binnendifferenzierung im Unterricht • Bereitstellen von Angeboten für alle Schüler • Beratung der Eltern • Zusammenarbeit mit Schulpsychologen oder außerschulischen Fördereinrichtungen • Disziplinierung des Schülers
Hilfe bei lebenspraktischen Aufgaben • Hilfe beim Schulweg • Hilfe beim An- und Auskleiden • Hilfe bei der Orientierung im Schulgebäude • Hilfe bei der zeitlichen Orientierung • Hilfe bei der Nahrungsaufnahme • Hilfe beim Wechseln des Unterrichtsraumes • Hilfe beim Treppensteigen • Hilfe bei Gefahreneinschätzung und -abwehr	
Hilfe, Begleitung und Unterstützung im schulischen Freizeitbereich • Begleitung während der Pausen • Begleitung bei außerschulischen Veranstaltungen	
Unterstützung beim Arbeitsverhalten und bei grundlegenden Arbeitstechniken im Unterricht • Hilfe beim Einrichten des Arbeitsplatzes • Hilfe bei der Orientierung im Schulranzen • Hilfe beim Verwenden von behinderungsspezifischen Hilfsmitteln • Unterstützung bei der Kommunikation	

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

© Persen Verlag

7 Einen gemeinsamen Alltag beginnen

7.1 Den Einstieg erleichtern

Schulbegleiter zu sein ist keine einfache Tätigkeit. Schulbegleiter haben häufig keine ausführliche Einweisung erhalten und sehen sich mit einem überaus komplexen System und – z. B. auch von Fachlehrer zu Fachlehrer – divergierenden Anforderungen konfrontiert. Zeit, sich auszutauschen, ist knapp. Ihre Rolle und ihr Tätigkeitsprofil sind oft nicht allen in der Klasse Tätigen und fast nie allen Schülern klar. Es hört sich sehr selbstverständlich an, kann aber im Alltäglichen untergehen: Es ist wichtig, dass Lehrer Schulbegleiter den Schülern vorstellen, damit „der" oder „die Neue" von Beginn an von allen Beteiligten als Klassenmitglied angesehen und angesprochen werden kann. Außerdem wird hier der Grundstein für die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche und Rollen gelegt. Dabei kann es wichtig sein, sich im Vorfeld Gedanken zu folgenden Fragen zu machen:

- Wer sagt was?
  Stellt der Lehrer den Schulbegleiter nur mit Namen vor? Was sagt er über die Aufgaben? Was sagt der Schulbegleiter selbst?

- Wie soll der Schulbegleiter von den Schülern angesprochen werden?
  Im Regelfall wird der Schulbegleiter sicher mit seinem Nachnamen angesprochen. In manchen Förderschulen, in denen auch FSJler arbeiten, gibt es aber eine „Duz-Praxis". Ob der Schulbegleiter wie die Lehrkräfte oder wie die FSJler oder Praktikanten angesprochen wird, beeinflusst, wie er wahrgenommen wird und sollte vorab geklärt werden.

- Wie wird das Verhältnis von Schulbegleiter und betreutem Schüler thematisiert?
  Ich habe in der Praxis schon viele Beschreibungen von Schulbegleitern durch Schüler gehört: „dem X sein I-Helfer", „das ist der Mann, der den X stalkt", „die kümmert sich um die X" sind einige davon. Mit der Vorstellung wird die Rolle öffentlich gemacht. Die Gefahr der Stigmatisierung durch die Tatsache, dass hier jemand einen „besonderen Erwachsenen" zugeteilt bekommt, ist stets mitzubedenken: Wie geht man mit diesem Fakt sinnvoll um?

- Inwieweit ist der Schulbegleiter für die übrigen Schüler ansprechbar?
  Um Verhaltenssicherheit zu schaffen, kann es hilfreich sein, bereits im Vorfeld zu klären, inwieweit der Schulbegleiter auch auf die restlichen Schüler eingehen kann. Dürfen sie ihn um Hilfe fragen? Oder ist er nur ansprechbar, wenn er in einer gewissen Situation selbst Hilfe anbietet?

- Dürfen Schüler Fragen zur Person stellen?
  Schüler interessieren sich oft für persönliche Details. Ist der Schulbegleiter bereit, solche Fragen zuzulassen? Wo sind Grenzen?

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

© Persen Verlag

Informationsbogen 1 (für Schulbegleiter)

Ort, Datum: _____

Name des zu betreuenden Kindes: _____

Klasse: _____

Stundenplan

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag

Klassenlehrer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Fach: _____

Fachlehrer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Fach: _____

Fachlehrer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

VORSCHAU

netzwerk lernen

© Persen Verlag

zur Vollversion

Fach: _____

Fachlehrer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Fach: _____

Fachlehrer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Telefon-Nr.: _____

Raumwechsel im Stundenplan

Tag: _____

Stunden: _____

Wohin: _____

Bemerkungen: _____

Raumwechsel im Stundenplan

Tag: _____

Stunden: _____

Wohin: _____

Bemerkungen: _____

Raumwechsel im Stundenplan

Tag: _____

Stunden: _____

Wohin: _____

Bemerkungen: _____

Raumwechsel im Stundenplan

Tag: _____

Stunden: _____

Wohin: _____

Bemerkungen: _____

VORSCHAU

netzwerk lernen

zur Vollversion

© Persen Verlag

9 Alltags-Tücken kennen und umgehen

9.1 Die Tücke im Detail

Die ständige Anwesenheit eines Schulbegleiters verändert die tradierte Form des Klassenunterrichts, bei der häufig ein Lehrer die Geschicke vieler Lernender alleine lenkte. Es entsteht eine neue Komplexität, die neben vielen Vorteilen auch Tücken mit sich bringt. Im Folgenden möchte ich einige dieser Tücken, die mir in meiner praktischen Arbeit begegnet sind, schildern. Hierbei handelt es sich nicht um eine wissenschaftliche Analyse: Wie oft Teams über diese Probleme „stolpern", welche Bedingungsfaktoren im Detail begünstigen, dass solche Probleme auftreten – darüber möchte ich mir kein Urteil erlauben. Mir scheint nur, dass es die aktuelle Organisationsform von Schulbegleitung begünstigt, dass solche Probleme auftreten. Die Anmerkungen verstehen sich als Reflexionsanstoß zur Überlegung, ob solche oder ähnliche Schieflagen in Ihrem Klassenzimmer vorhanden sind. Sie im Bedarfsfall zu erkennen, ermöglicht erst die gemeinsame Anstrengung von Lehrern und Schulbegleitern, sie zu beheben, sofern sie als hinderlich für die Förderung eingeschätzt werden. Ich meine, die im Folgenden beschriebenen Probleme voneinander abgrenzen zu können.

Erwachsenengespräche

Wenn Lehrer und Schulbegleiter, nicht selten auch mehrere Lehrer und Schulbegleiter, gemeinsam arbeiten, entsteht die Gefahr, dass sich Erwachsenengespräche einschleichen. Dabei muss es sich nicht nur um private Nebengespräche, die im Sinne eines professionellen unterrichtlichen Arrangements in der Regel unangebracht sind, handeln. Es können auch Gespräche sein, die Angelegenheiten des Kindes vor ihm und den Mitschülern verhandeln. Wie hat das Kind gearbeitet? Macht es ihm Spaß? Auf den ersten Blick wirken solche Gespräche vielleicht unproblematisch. Auf den zweiten Blick ist zu bedenken, dass solche Gespräche die Kinder vor sich selbst und den Mitschülern zum Objekt degradieren. Das ist etwas, was niemand gerne erträgt und aus ethischen Gesichtspunkten auch nicht ertragen muss. Ein zweiter zu beachtender Aspekt ist, dass es leicht dazu kommt, dass im Verlaufe solcher Gespräche das Prinzip der Vertraulichkeit verletzt wird. Zu leicht kann es passieren, dass Informationen, die zur Schweigepflicht gehören, im öffentlichen Raum zur Sprache kommen. In den USA, wo die Arbeit mit sogenannten „Paraprofessionals" schon sehr viel länger sehr differenziert in den Blick genommen wird, spielt dieser Aspekt in den Überlegungen zur Weiterbildung eine wichtige Rolle. So gibt z. B. die Handreichung der Texas Education Agency zum Thema „Vertraulichkeit" einen sehr eindeutigen Tipp. Dort heißt es einfach (in meiner Übersetzung): „Besprechen Sie niemals die Erziehungspläne von Schülern in öffentlichen Räumen." (vgl. TEA (Hg.) o. J., 34) Auch ein Klassenzimmer ist ein öffentlicher Raum. Kinder haben das Recht, dass ihre Privatsphäre, auch wenn es um vermeintlich Offensichtliches geht, geschützt bleibt.

Begleiter-Echos

Alle Lehrer kennen die Erfahrung, dass sie ihre Schüler zu etwas auffordern, aber nicht alle es hören. Im Normalfall regeln sich solche Probleme. Diejenigen, die nicht gehört haben, dass z. B. das Buch herausgenommen werden soll, sehen, wie ihre Klassenkameraden beginnen in ihren Ranzen zu suchen. Sie orientieren sich, sehen was passiert, schließen sich an und gliedern sich selbst ein. Wenn sie es sich nicht erschließen können, fragen sie. Oder der Lehrer hat selbst gesehen, dass ein Schüler „geschlafen" hat und weist ihn, manchmal nur mit einer Geste darauf hin, aufmerksamer zu sein. Solche Situationen sind wertvoll. Es ist eine wichtige Kompetenz, selbst die Verantwortung dafür zu behalten, dass man dabeibleibt, mitmacht, Aufgaben-

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

© Persen Verlag

Vermeintliche Selbstverständlichkeiten erwarten

Gerade wenn man bereits lange im Beruf arbeitet, kann es passieren, dass man Dinge für selbstverständlich hält, die das Produkt eigener, nicht mehr präsenter Lernerfahrungen sind: zum Beispiel, dass man im Anfangsunterricht beim Lesenlernen die Buchstaben nicht bei ihrem Namen im Alphabet nennt; dass Handführungen nicht von der Seite erfolgen dürfen, sondern so, dass sich die Bewegung einschleifen kann; dass in der Klasse gemeinsam mit dem Essen begonnen wird und jeder seinen Teller selbst abräumt etc. Der Alltag in eingespielten Klassen besteht nicht selten aus einer dichten Struktur solcher vermeintlicher Selbstverständlichkeiten. Aus Sicht von Schulbegleitern ist er daher voller potenzieller Fettnäpfchen, die sie gar nicht umgehen können. Denn tatsächlich gilt für viele „Selbstverständlichkeiten", dass unterschiedliche Lehrer sie ganz verschieden sehen können. Es ist daher in der Regel im Sinne aller, wenn Lehrer zu Beginn der Zusammenarbeit einfach deutlich machen, was sie erwarten: ohne Zeigefinger, ohne den Hinweis, dass das so sein muss, aber mit Klarheit, was in der Klasse wie geregelt ist.

Schleichende Veränderungen des Selbstverständnisses

Es ist nicht das Ziel des Systems Schulbegleitung, dass Lehrer entlastet werden. In vielen Fällen ist es aber ein wichtiger Nebeneffekt, den sie positiv wahrnehmen. Ich meine aus vielen Gesprächen rückschließen zu können, dass dieser Nebeneffekt Wirkungen entfaltet, die so heute noch gar nicht abgeschätzt werden können. Als ich meine Ausbildung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung begonnen habe, wurde das Wickeln und Füttern der Schüler von Lehrern, Erziehern oder Zivildienstleistenden oft im Wechsel übernommen. Heute handelt es sich um eine wichtige Domäne der Schulbegleiter. Ich sehe, zumindest für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Gefahr, dass sich hier recht unkontrolliert und wenig bewusst eine Veränderung des Berufsbildes ergibt. Lehrer empfinden sich nicht mehr dafür verantwortlich, solche basalen Aufgaben zu erfüllen. Sie dirigieren und koordinieren das, was das übrige „Personal" erledigt. Ich möchte hier nicht vorschnell zu einem Urteil kommen, was diese Entwicklung bedeutet, sondern nur für das Phänomen sensiblisieren. In einem Feld, wo Förderung sehr stark mit körperlicher Versorgung verzahnt ist, wo lebenspraktisches Lernen eine gewichtige Rolle spielt, scheinen solche Veränderungsprozesse der Aufmerksamkeit wert zu sein. Auch das Phänomen, dass Lehrer auf diese Weise immer weiter weg von ihren Schülern rücken, scheint mir nicht per se unproblematisch. Zu beobachten und zu beraten, wie hygienische Maßnahmen durchgeführt werden, ist etwas völlig anderes, als es zu tun.

Das Problem „Brauchen"

Die Kriterien, wann einem Kind ein Schulbegleiter zusteht und wann nicht, sind nicht bis ins Letzte operationalisierbar. Wir wissen durch die empirische Forschung, die besonders durch Wolfgang Dworschaks Arbeiten ganz maßgeblich vorangetrieben wurde, dass bezogen auf Schulbegleitung bei Schülern an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung z. B. „die Aspekte Verhalten, expressive Sprachkompetenz und Pflegebedarf" (Dworschak 2014, 167) eine besondere Rolle spielen. Inwieweit aber Eltern und Pädagogen zu der Einschätzung kommen, dass ein Kind einen Schulbegleiter „braucht" und Eltern einen Antrag stellen, lässt sich nicht einfach aus einem bestimmten Grad der Beeinträchtigung ableiten. Natürlich, es gibt persönliche Hilfebedarfe bei Kindern, die in nahezu jedem schulischen Setting eine besondere Hilfestellung bedingen. Aber es gibt auch viele Situationen, in denen der Faktor „Beeinträchtigung des Kindes" nur einer unter vielen ist: Wie sich der Personalschlüssel durch eine zusätzliche Person verändert, als wie erfahren und belastbar das bereits vorhandene Personal eingeschätzt wird, mit welchen pädagogischen

VORSCHAU

netzwerk lernen
zur Vollversion

© Persen Verlag